

Auszüge RZ 282-287

Eine Haftungssummenbegrenzung zugunsten der Beklagten zu 1) gemäß Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2002 (im Folgenden „AAB“) in Verbindung mit den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1.1.2002 (im Folgenden „Sonderbedingungen“) greift nicht ein.

Nach Nr. 9 Abs. 2 AAB ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, „bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall“ auf € 4.000.000,00 bzw. bei einem sog. Serienschaden auf € 5.000.000,00 beschränkt. Gemäß der Sonderbedingungen tritt an die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 AAB genannten Beträge einheitlich der Betrag in Höhe von € 5.000.000,00. Die Zulässigkeit einer Haftungsbegrenzung für Wirtschaftsprüfer durch vorformulierte Auftragsbedingungen richtet sich nach § 130 Abs. 1 WPO i.V.m. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO, wo ebenfalls nur auf den Begriff „fahrlässig“ abgestellt wird. Zu der Frage, ob hiervon alle Grade des fahrlässigen Handelns umfasst sind oder die Haftungsbegrenzung lediglich für Fälle einfacher Fahrlässigkeit gelten kann, gibt es unterschiedliche Auffassungen, wobei der Bundesgerichtshof dies noch nicht zu entscheiden hatte (vgl. hierzu Alvermann/Wollweber, DStR 2008, 1707/1708). Im Ergebnis braucht im vorliegenden Fall jedoch nicht entschieden zu werden, ob die Haftungsbegrenzung in Nr. 9 Abs. 2 AAB auch Fälle grober Fahrlässigkeit umfasst, da nach beiden Auffassungen keine wirksame Haftungssummenbegrenzung zugunsten der Beklagten zu 1) angenommen werden kann: Sollten unter die Regelung in Nr. 9 Abs. 2 AAB auch Fälle grober Fahrlässigkeit fallen, wäre diese Klausel wegen eines Verstoßes gegen §§ 310 Abs. 1, 307 BGB insgesamt unwirksam und könnte nicht zugunsten der Beklagten zu 1) eingreifen. Für den Fall, dass man der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 AAB eine Haftungsbegrenzung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit entnimmt, würde diese Haftungsbegrenzung zugunsten der Beklagten zu 1) ebenfalls nicht eingreifen, da die Beklagte zu 1) grob fahrlässig gehandelt hat.

Zunächst kann die Regelung in Nr. 9 Abs. 2 AAB nicht deshalb einer Inhaltskontrolle nach §§ 307 BGB entzogen sein, da sie auf der Ermächtigungsnorm des § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO beruht. Denn dort findet sich ebenfalls die unklare Regelung bezüglich „fahrlässig verursachter Schäden“ und im Übrigen ist zum Schutz der Vertragspartner eine Inhaltskontrolle nach §§ 307 ff. BGB auch dann erforderlich, wenn es eine Ermächtigungsnorm gibt (vgl. zur Parallelnorm für Steuerberater: Fuhrmanns, NJW 2007, 1400/1403; Hartmann/Schwöpe, WPK Magazin 4/2008, S. 46/48, vorgelegt als Anlage K 82).

Nach einer von wesentlichen Stimmen vertretenen Auffassung verstieße eine AGB-rechtliche Haftungsbeschränkung auch auf Fälle grober Fahrlässigkeit gegen §§ 310 Abs. 1, 307 BGB und wäre daher insgesamt – auch für Fälle einfacher Fahrlässigkeit – unwirksam (Vgl. Ulmer/Brandner/Hensen-H. Schmidt, AGB-Recht, 10. Aufl., 2006, § 310 Rn. 818; Fuhrmanns NJW 2007, 1400/1403). Denn eine derartige Haftungsbegrenzungsregelung sei mit dem Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2

BGB nicht vereinbar. Danach liegt eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners vor, wenn die AGB unklar und für den Vertragspartner undurchschaubar sind (Palandt-Grünberg, BGB, 72. Aufl. 2013, § 307 Rn. 20). Dass der Wortlaut der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 AAB für den Vertragspartner nicht eindeutig ist, ergibt sich bereits daraus, dass zwischen Juristen umstritten ist, ob die Regelung die Fälle grober Fahrlässigkeit umfassen sollte oder nicht. Darüber hinaus läge ein Verstoß gegen den in § 309 Nr. 7 b BGB niedergelegten und auch zwischen Unternehmern geltenden Grundgedanken vor, wonach eine Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzliche Pflichtverletzungen nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt werden kann (vgl. BGH NJW 2007, 3774; MüKo-Kieninger, BGB, 5. Aufl., 2007, § 309 Nr. 7 Rn. 23; Palandt-Grünberg, a.a.O., § 309 Rn. 48).

Eine weitere unangemessene Benachteiligung der T. AG ist auch darin zu sehen, dass im vorliegenden Fall ein krasses Missverhältnis zwischen dem maximalen Risiko im Hinblick auf den seit Juni 2005 geplanten Börsengang und einer vorgesehenen Haftungshöchstsumme von € 5.000.000,00 pro Schadensfall besteht (Hartmann/Schwoppe, a.a.O., S. 48). Dass der Beklagten zu 1) das im Hinblick auf den geplanten Börsengang erhöhte Haftungsrisiko bewusst gewesen ist, ergibt sich aus der auf € 100.000.000,00 erhöhten Haftung hinsichtlich der drei von der Beklagten zu 1) erstellten Comfort Letters.

Sollte man hingegen der Auffassung folgen, dass von der Regelung in Nr. 9 Abs. 2 AAB lediglich die Haftung der Beklagten zu 1) für Fälle einfacher Fahrlässigkeit umfasst sei, wäre diese Haftungssummenbegrenzung hier nicht einschlägig, da die Beklagte zu 1) grob fahrlässig gehandelt hat. Für eine Einschränkung der Haftungsregelung auf die Fälle einfacher Fahrlässigkeit spricht, dass der § 54 a Abs. 1 WPO an sich dem § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO nachgebildet worden ist, der die formularmäßige Haftungsbegrenzung jedoch ausdrücklich nur für Fälle „einfacher Fahrlässigkeit“ zulässt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass für Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte ein unterschiedlicher Haftungsmaßstab eingeführt werden sollte, so dass letztlich von einem Redaktionsversehen bei § 54 a Abs. 1 WPO auszugehen ist (vgl. Alvermann/Wollweber, DStR 2008, 1707/1708).